

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53	FREITAG, DEN 14. OKTOBER	2022
Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 2022	Neununddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord. ....	525
5. 10. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz <sup>300-11</sup> .....	526
7. 10. 2022	Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 45 .....	529
11. 10. 2022	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen.</b> <sup>2126-9</sup> .....	531
11. 10. 2022	<b>Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes.</b> <sup>223-1</sup> .....	532

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Neununddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord Vom 5. Oktober 2022

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

#### § 1

##### Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. November 2022, aus Anlass der Veranstaltung „Kultur“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf das Shopping-Center Hamburger Meile, 22083 Hamburg.

#### § 2

##### Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 5. Oktober 2022.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz

Vom 5. Oktober 2022

Auf Grund von

§ 135 Absatz 2 Satz 2 und § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4616), in Verbindung mit Nummern 8 bis 10 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159),

§ 94 Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3453), sowie § 73i Satz 1 in Verbindung mit § 73c Absatz 3 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 30. November 1994 (BGBl. 1994 I S. 3632, 1995 I S. 249), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3453), in Verbindung mit Nummern 6 und 9 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Schiffsregister vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 527),

§ 298a Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 12. Juli 2022 (HmbGVBl. S. 409),

§ 14 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 962), in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,

§ 46e Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4613), in Verbindung mit § 1 Nummer 6 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,

§ 55b Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325, 1349), in Verbindung mit § 1 Nummer 8 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,

§ 65b Absatz 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4614), in Verbindung mit § 1 Nummer 7 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,

§ 52b Absatz 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. 2001 I S. 443, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4615), in Verbindung mit § 1 Nummer 9 der Weiterübertra-

gungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft,

§ 32 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 25. März 2022 (BGBl. I S. 571, 587), in Verbindung mit Nummer 1 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafsjustiz vom 24. November 2020 (HmbGVBl. S. 587),

§ 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), in Verbindung mit Nummer 2 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafsjustiz und

§ 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), in Verbindung mit Nummer 3 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafsjustiz

wird verordnet:

Die Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz vom 17. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 531), zuletzt geändert am 7. April 2021 (HmbGVBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Gerichten“ die Wörter „und Staatsanwaltschaften“ eingefügt und die Textstelle „in den Absätzen 2 bis 4“ durch die Textstelle „in den Absätzen 2 bis 5“ ersetzt.
    - 1.1.2 In Satz 3 werden die Wörter „in der Instanz“ gestrichen.
    - 1.1.3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform geführt, sofern nicht

      1. in der Anlage 4 die Weiterführung ab einem bestimmten Stichtag in elektronischer Form vorgeschrieben wird oder
      2. in der Verwaltungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.“
    - 1.1.4 In Satz 5 wird das Wort „Dies“ durch die Textstelle „Satz 4“ ersetzt.
    - 1.1.5 Hinter Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Satz 6 gilt nicht in Straf- und Bußgeldsachen und nicht in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz.“
  - 1.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Soweit in einem Verfahren Dokumente Aktenbestandteil werden sollen, die im Sinne des § 4 Absatz 2

Nummern 1 bis 3 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 379), in der jeweils geltenden Fassung oder § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274, 2275), in der jeweils geltenden Fassung als STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind, ist die Akte abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Papierform zu führen. Soweit bereits eine elektronische Akte angelegt wurde, ist diese in die Papierform umzuwandeln.“

- 1.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.  
 1.4 Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „Sätze 3 bis 7“ durch die Textstelle „Sätze 3 bis 6 und 8“ ersetzt.  
 1.5 Im neuen Absatz 5 wird die Textstelle „Absatz 3 Sätze 2 bis 4“ durch die Textstelle „Absatz 4 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

#### Bildung elektronischer Akten

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind. In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Die nach Absatz 1 in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; diese Dokumente bilden das Repräsentat. Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Liegen zu einer elektronisch geführten Akte Beiakten oder Akten anderer Instanzen in Papierform vor, so muss die elektronische Akte einen Hinweis auf diese enthalten.

(4) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die interne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen. Bei der elektronischen Aktenführung in Straf- und Bußgeldsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML gemäß der jeweils anwendbaren und durch die Bundesregierung bekannt gemachten techni-

schen Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente und Akten zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 3.1.1 Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Ausgenommen sind in Papierform geführte Akten beziehungsweise Aktenbände anderer Instanzen und Beiakten sowie Papierdokumente, deren Übertragung wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit einen unvermeidbaren Aufwand verursacht.“

- 3.1.2 Folgender Satz wird angefügt:

„In Straf- und Bußgeldsachen sowie in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz bleibt § 32e der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder § 120 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, unberührt.“

- 3.2 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Eingescannte Leerseiten sollen nicht gespeichert werden.“

- 3.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- 3.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „richterlich oder staatsanwaltschaftlich“ ersetzt.

- 3.3.2 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nicht vernichtet werden dürfen als Beweismittel in Papierform in Urschrift oder Ausfertigung vorgelegte Urkunden. § 110c Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.“

- 3.3.3 Im neuen Satz 4 werden hinter den Wörtern „Leitung des Gerichts“ die Wörter „oder der Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

4. In § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die auf der Grundlage von § 32 Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung, § 110a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie § 110a Absatz 3 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- 5.1 In Satz 1 werden hinter den Wörtern „des Gerichts“ die Wörter „oder der Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

- 5.2 In Satz 2 werden hinter den Wörtern „Diese ist“ die Wörter „auf Anordnung der Leitung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

6. Es wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

#### Barrierefreiheit

Elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.“

7. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Nummer	Gericht oder Staatsanwaltschaft
1.	Amtsgericht Hamburg
2.	Amtsgericht Hamburg-Altona
3.	Amtsgericht Hamburg-Barmbek
4.	Amtsgericht Hamburg-Bergedorf
5.	Amtsgericht Hamburg-Blankenese
6.	Amtsgericht Hamburg-Harburg
7.	Amtsgericht Hamburg-St. Georg
8.	Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
9.	Landgericht Hamburg

10.	Hanseatisches Oberlandesgericht
11.	Verwaltungsgericht Hamburg
12.	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
13.	Sozialgericht Hamburg
14.	Landessozialgericht Hamburg
15.	Arbeitsgericht Hamburg
16.	Landesarbeitsgericht Hamburg
17.	Finanzgericht Hamburg
18.	Staatsanwaltschaft Hamburg
19.	Generalstaatsanwaltschaft Hamburg“.

8. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4

Nummer	Gericht	Verfahren, in denen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 die elektronische Weiterführung der in Papierform angelegten Akten angeordnet wird	Datum, ab dem die elektronische Weiterführung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 angeordnet wird“.

Hamburg, den 5. Oktober 2022.

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz**

## Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 45

Vom 7. Oktober 2022

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, 677), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 45 für den Bereich zwischen Spielbudenplatz, Kastanienallee und Taubenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 112) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Spielbudenplatz – Ostgrenze der Flurstücke 1545 und 1548 der Gemarkung St. Pauli Süd – Kastanienallee – Taubenstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen und Wohnungen gemäß § 7 Absatz 3 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807), werden ausgeschlossen. Die Schlaf- und Aufenthaltsräume betriebsgebundener Wohnungen sind an vom Verkehrslärm abgewandten Gebäude-seiten zu errichten.
2. Im Kerngebiet sind Einkaufszentren sowie großflächige Einzelhandels- und Handelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 BauNVO ausgeschlossen.
3. Im Urbanen Gebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe und Wettannahmestellen unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist) und Tankstellen für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor nach § 6a Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen.

4. In den Erdgeschossen des Urbanen Gebiets ist an den Straßenseiten eine Wohnnutzung gemäß § 6a Absatz 4 Nummer 1 BauNVO nicht zulässig.
5. In den mit „(A)“ gekennzeichneten Bereichen ist eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie Balkone um bis zu 1,5 m auf jeweils 40 vom Hundert (v. H.) der Fassadenlänge eines Geschosses zulässig. Ausnahmsweise können Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch Vordächer um bis zu 2 m zugelassen werden, wenn die Belange der Feuerwehr (insbesondere Anleiterbarkeit von Gebäuden, Feuerwehrfahrzufahrten, Aufstellflächen für Löschfahrzeuge) nicht beeinträchtigt werden. In den mit „(B)“ gekennzeichneten Bereichen ist eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie Balkone um bis zu 1,5 m auf jeweils 60 v. H. der Fassadenlänge eines Geschosses zulässig. In den mit „(C)“ gekennzeichneten Bereichen ist ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Balkone, Erker und Brandschürzen um bis zu 1,5 m zulässig, sofern ihre lichte Höhe über Straßenverkehrsfläche mindestens 4 m beträgt.
6. An dem mit „(D)“ bezeichneten Fassadenabschnitt kann ab dem fünften Vollgeschoss eine Überschreitung der Baugrenze durch ein Gebäudeteil und durch eine Kletterwand um bis zu 6 m zugelassen werden.
7. In dem mit „(E)“ bezeichneten Bereich ist vom Spielbudenplatz eine Freitreppe mit Anschluss an die festgesetzte Auskrugung zulässig.
8. In dem mit „(F)“ bezeichneten Bereich können Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch Freitreppen und zugehörige Treppenpodeste, Brüstungen, Geländer und Zäune um bis zu 2,3 m zugelassen werden, sofern die lichte Höhe zur Oberkante des Fußbodens der Auskrugung zum Spielbudenplatz mindestens 2,5 m beträgt. Abweichend von Nummer 11 Satz 3 darf das Treppenbauwerk mit Brüstung/Geländer bis zu 46,5 m über Normalhöhennull (NHN) betragen. Weitere Überschreitungen durch untergeordnete Treppengestaltungselemente können bis zu einer Höhe von 49,6 m über NHN zugelassen werden.
9. In den mit „(G)“ bezeichneten Bereichen können Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch Freitreppen und zugehörige Treppenpodeste sowie durch untergeordnete Bauteile wie Balkone um bis zu 1,5 m zugelassen werden, sofern ihre lichte Höhe über der Straßenverkehrsfläche mindestens 3,5 m beträgt.
10. In den mit „(H)“ bezeichneten Bereichen können Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen für Freitreppen und zugehörige Treppenpodeste um bis zu 2,3 m zugelassen werden, sofern ihre lichte Höhe über der Straßenverkehrsfläche Spielbudenplatz mindestens 3,5 m beträgt und die lichte Höhe zur Oberkante des Fußbodens der Auskrugung zum Spielbudenplatz mindestens 2,5 m beträgt.
11. In den mit „(1)“ gekennzeichneten Bereichen ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Brüstungen, Geländer, Zäune und Freitreppen um bis zu 6 m zulässig, wenn diese einen Mindestabstand von 2,4 m von der äußersten straßenseitigen Gebäudekante einhalten und dies der Nutzbarkeit der vorgesehenen Freiflächen dient. Die Anlagen sind in einer licht- und luftdurchlässigen Bauweise zu errichten. In den mit „(2)“ gekennzeichneten Bereichen ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Brüstungen, Geländer, Zäune und Freitreppen um bis zu 3 m zulässig, wenn dies der Nutzbarkeit der vorgesehenen Freiflächen dient. Die Anlagen sind in einer licht- und luftdurchlässigen Bauweise zu errichten. In den mit „(3)“ gekennzeichneten Bereichen ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Brüstungen, Geländer und Zäune um bis zu 6 m zulässig, wenn dies für die Nutzbarkeit der vorgesehenen Freiflächen zwingend erforderlich ist. Die Anlagen sind in einer licht- und luftdurchlässigen Bauweise zu errichten.
12. In den mit „(4)“ gekennzeichneten Bereichen ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Dachaufbauten, Dachausgänge und technische Anlagen um bis zu 4 m zulässig, wenn diese einen Mindestabstand von 4 m zur äußersten straßenseitigen Gebäudekante einhalten. Freistehende Antennenanlagen sind nicht zulässig. Die Dachaufbauten und technischen Anlagen dürfen maximal 60 v. H. der jeweiligen Dachfläche bedecken. In den mit „(5)“ gekennzeichneten Bereichen ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Dachaufbauten, Dachausgänge und technische Anlagen um bis zu 3 m auf maximal 150 m<sup>2</sup> der Dachfläche zulässig. Freistehende Antennenanlagen sind nicht zulässig. In dem mit „(6)“ gekennzeichneten Bereich ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Dachaufbauten um bis zu 2,5 m und durch technische Anlagen um bis zu 5,5 m zulässig. In den mit „(7)“ gekennzeichneten Bereichen ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Dachausgänge und technische Anlagen um bis zu 2,5 m zulässig, wenn diese einen Mindestabstand von 3 m zu der der Fläche mit Gehrecht (sogenannte „Quartiersgasse“) zugewandten Traufkante einhalten. Freistehende Antennenanlagen sind nicht zulässig. Die technischen Anlagen dürfen maximal 20 v. H. der Dachfläche bedecken.
13. Im Plangebiet sind Pkw-Stellplätze außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur in Tiefgaragen zulässig.
14. Im Urbanen Gebiet sind Wohnnutzungen erst zulässig, wenn im Kerngebiet vorher oder zeitgleich eine geschlossene Bebauung parallel zum Spielbudenplatz errichtet wird, deren Höhe 2 m oder weniger unterhalb der für die jeweiligen Baufelder festgesetzten höchstzulässigen Gebäudehöhen beträgt.
15. An den Fassaden, die zu den mit „(S)“ bezeichneten Bereichen ausgerichtet sind, ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dahinter liegenden Wohnschlafräumen und Schlafräumen in Hotelzimmern ein Innenraumpegel bei teilgeöffnetem Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden.
16. In dem mit einer „Sonstigen Abgrenzung“ umrandeten und mit „Innenhof“ bezeichneten Bereich sind die umgebenden Fassaden in hellen Materialien auszuführen. Im mit „Innenhof“ bezeichneten Bereich sind gepflanzte Bäume und Gehölze dauerhaft auf eine Höhe von maximal 2 m zu begrenzen. Für den im Urbanen Gebiet befindlichen Teilbereich des mit „Innenhof“ bezeichneten Bereichs ist eine Begrünung der umgebenden Fassaden ausgeschlossen. Für den im Kerngebiet befindlichen Teilbereich des mit „Innenhof“ bezeichneten Bereichs ist die

Fassadenbegrünung der umgebenden Fassaden auf höchstens 25 v. H. der Fassadenfläche zu beschränken.

17. Die nicht für Erschließungswege, Terrassen oder Kinderspielflächen beanspruchten Dachflächen im Innenhof (überbaubare Grundstücksfläche, die mit einer maximalen Gebäudehöhe von 25 m festgesetzt ist) sind mit einem mindestens 20 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.

18. Die Fläche mit festgesetztem Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung als allgemein zugänglicher Gehweg. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Oktober 2022.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

### Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Vom 11. Oktober 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454, 1465), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes wird das folgende Gesetz erlassen:

Das Gesetz über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 701), zuletzt geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen

Lage von nationaler Tragweite berichtet der Senat der Bürgerschaft, ob im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen im Sinne von § 28b Absatz 7 IfSG besteht, damit die Bürgerschaft gemäß § 28b Absatz 4 IfSG das Vorliegen der konkreten Gefahr feststellen kann.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 7. April 2023 außer Kraft.“

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2022.

**Der Senat**

## Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 11. Oktober 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Eintrag zu § 25 erhält folgende Fassung: „§ 25 Campus Zweiter Bildungsweg“.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 26 wird gestrichen.
  - 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 98c wird der Eintrag „§ 98d Digitale Lernformen im Zweiten Bildungsweg“ eingefügt.
2. In § 11 Absatz 2 wird hinter der Zahl „13“ die Textstelle „, der Campus Zweiter Bildungsweg“ eingefügt.
3. § 25 erhält folgende Fassung:
 

„§ 25  
Campus Zweiter Bildungsweg

  - (1) Der Campus Zweiter Bildungsweg führt volljährige Schülerinnen und Schüler, die nicht unmittelbar aus einer anderen deutschen Schule übergehen, abhängig von ihrer Vorbildung und ihrem Lernfortschritt zu allen allgemeinbildenden Abschlüssen. Die Aufnahme in die Schule und der Besuch eines Bildungsganges des Campus Zweiter Bildungsweg können vom Abschluss einer Berufsausbildung oder von Zeiten der Berufstätigkeit oder fortdauernder Berufstätigkeit abhängig gemacht werden.
  - (2) Vor der Aufnahme sind Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeiten schulischer und beruflicher Bildung und die persönlichen und wirtschaftlichen Belastungen und Aussichten des Schulbesuchs zu beraten. Abhängig vom Ergebnis der Beratung und eines damit verbundenen Tests sind auch die Aufnahme in ein höheres Semester oder die Aufnahme unter Auflagen möglich.
  - (3) Abweichend von § 36 können die Schuljahre zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres beginnen. Sie gliedern sich in Semester.
  - (4) Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
  - (5) Am Campus Zweiter Bildungsweg kann eine zweite stellvertretende Schulleitung eingerichtet werden.“

4. § 26 wird aufgehoben.
5. In § 43 Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Besuch der Berufsfachschule, der Berufsoberschule, der Fachschule und der Fachoberschule sowie des Campus Zweiter Bildungsweg kann beschränkt werden, wenn die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind. Entsprechend der Kapazität können Höchstzahlen festgesetzt werden, die von der zuständigen Behörde zu überprüfen sind.“

6. Hinter § 98c wird folgender § 98d eingefügt:

„§ 98d

Digitale Lernformen im Zweiten Bildungsweg

(1) Für den Zweiten Bildungsweg ist die zuständige Behörde befugt, schulische elektronische Lernportale und pädagogische Netzwerke zu betreiben und im Unterricht einzusetzen; § 98b gilt entsprechend.

(2) Für den Fern-, Wechsel- und Hybridunterricht gilt § 98c entsprechend.

(3) Der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen des Zweiten Bildungswegs können in Ergänzung oder als vollständiger Ersatz zum Präsenzunterricht auch in Form eines gleichzeitigen Informationsaustausches zur Bild- und Tonübertragung und unter Einbeziehung von digitalen Lernformen und -angeboten (Onlineunterricht) erfolgen. § 98c Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

7. In § 117 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abendschule, Abendgymnasium und Hansa-Kolleg setzen ihren Betrieb nach Maßgabe der am 14. Oktober 2022 geltenden Vorschriften noch bis zum 31. Januar 2023 fort. Bildungsgänge, die dort bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommen wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen; an die Stelle der entsprechenden staatlichen Schulen tritt der Campus Zweiter Bildungsweg. Schulen in freier Trägerschaft können Bildungsgänge nach den §§ 25 und 26 in der am 14. Oktober 2022 geltenden Fassung auch weiterhin anbieten; hierbei ist das ab dem 15. Oktober 2022 geltende Recht anzuwenden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2022.

**Der Senat**